

Zucht- und Eintragungszusätze des VBSÖ
Anlehnend an den ÖKV
Für Belgische Schäferhunde

(Groenendale, Laekenois, Malinois, Tervueren und der Schipperke)

Grundlagen für die Zucht des Belgischen Schäferhund sind die im Standard (FCI) festgelegten Rassekennzeichen. Mit dieser Zuchtordnung sollen diese Rassekennzeichen erhalten und verbessert, erbliche Defekte sollen erfasst und bekämpft werden. Neben dem äußeren Erscheinungsbild sollen vor allem die Wesensmerkmale im Vordergrund stehen, die den Belgischen Schäferhund zu einem international erstrangigen Gebrauchshund macht.

PRÄAMBEL :

Die Zucht- und Eintragungsordnung (ZEO) des Österreichischen Kynologen Verbandes (ÖKV) regelt die Zucht von Rassehunden gemäß den von der Fédération Cynologique Internationale (FCI) anerkannten Standards und die Eintragung von Rassehunden in das Österreichische Hundezuchtbuch (ÖHZB). Sie gilt für das Gebiet der Republik Österreich und ist für alle Verbandskörperschaften (VK) des ÖKV und für deren Mitglieder verbindlich. Sie ist ferner für alle Zuchtvorgänge, aufgrund derer die Einrichtung des ÖHZB in Anspruch genommen wird, anzuwenden. Beurteilungsgrundlagen für die Eintragung in das ÖHZB sind die Regelwerke der FCI über die den Rassestandards entsprechende Zucht (z.B. Internationales Zuchtreglement der FCI), die Regelwerke des ÖKV über die den Rassestandards entsprechende Zucht (z.B. diese Zucht- und Eintragungsordnung) und die Zuchtordnungen der VK in dieser Reihenfolge. Sind zu beurteilende Fragen nicht eindeutig oder widersprüchlich geregelt, so ist darüber hinaus der jeweilige Stand der Veterinärmedizin und der Kynologie maßgeblich, der auch grundsätzlich auf die Auslegung der Regelwerke und bei der Eintragung in das ÖHZB zu beachten ist. Die Führung des ÖHZB obliegt gemäß § 12 Abs. 4 der Satzung des ÖKV dem Zuchtbuchführer, der demgemäß für die Einhaltung der Zucht- und Eintragungsbestimmungen des ÖKV zu sorgen hat. Die ZEO berücksichtigt insbesondere das derzeit geltende Reglement sowie das Internationale Zuchtreglement der FCI und wurde gemäß § 11 Abs.1 lit. h der Satzung des ÖKV vom Vorstand in seiner Sitzung vom 26. August 2009 beschlossen.

Diese Zuchtordnung ist im Einklang mit der ZEO des ÖKV und dem geltenden österreichischen Tierschutz- und Tierhaltungsvorschriften. Sie wurde durch rassespezifische Zusatzaufgaben des VBSÖ hinsichtlich Besonderheiten des Belgischen Schäferhundes ergänzt und zur Erreichung des durch die FCI-Standards vorgegebenen Zuchtziele und der Sicherung gesundheitlicher Standards verschärft. Erbliche Defekte sollen hiermit erfasst und bekämpft werden, auch soll das äußere Erscheinungsbild und vor allem die Wesensmerkmale erhalten, gegebenenfalls verbessert werden.

Die Zuchtbestimmungen des ÖKV und der des VBSÖ sind für alle Züchter verbindlich, auch wenn sie nicht Mitglied im VBSÖ sind, wenn sie die Einrichtung des ÖHZB in Anspruch nehmen.

§ 1 GRUNDSÄTZLICHES:

Zugelassen zur Zucht sind nur gesunde Hunde. Zuchtausschließend sind alle Abweichungen vom gesunden Hund, das sind alle der Gesundheit des Hundes abträglichen Anomalien. Erbfehler schließen von der Zucht aus.

Laut § 5 Tierschutzgesetz – TSchG. BGBl. I Nr.118/2004 ist es verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.

Ziel jeder Zuchtordnung muss es sein die Gebrauchshundeeigenschaften der Rasse zu erhalten und gegebenenfalls zu verbessern. Dabei müssen wir uns immer vor Augen halten, dass der Belgische Schäferhund und insbesondere der Malinois besonders von seinen herausragenden Gebrauchshundeeigenschaften profitiert. Er ist deswegen als Dienst-, Rettungs- und Sporthund weltweit gefragt und im Einsatz. Davon profitieren natürlich auch die Züchter.

Ein Züchter kann nur jemand sein der nach der Zuchtordnung des VBSÖ, welche an den ÖKV angelehnt ist(somit verbindlich), züchtet und seinen Wohnsitz in Österreich hat. Eine Zuchtstätte innerhalb des VBSÖ bedarf der Zuchtstättenabnahme durch den Zuchtwart oder einer von ihm beauftragten Person. Durch Vorliegen schwerwiegender Verstöße gegen das Tierschutzgesetz und gegen Bestimmungen der Zuchtordnung bzw. der Zusätze des VBSÖ oder des ÖKV kann diese Zuchtstätte jederzeit vom Vorstand des VBSÖ gesperrt werden.

Eigenschaften die dabei unbedingt vorhanden sein müssen:

- Ein ausgeglichenes Wesen
- Nervenstärke
- Unerschrockenheit
- Durchsetzungsvermögen
- Triebbeständigkeit, Selbstsicherheit, Belastbarkeit

§ 2 ZÜCHTER UND IHRE RECHTE SOWIE PFLICHTEN - Zusätzlich zur ÖKV ZEO

a. Mit Beantragung einer Zuchtstättenkarte, fällt der verpflichtende Besuch eines Züchterseminars des ÖKV an (Zuchtvoraussetzungen, Formalismen rund um den Wurf, Welpenaufzucht, uvm) gültig ab 1. Oktober 2021.

b. Vor dem ersten Deckakt muss eine FCI geschützte Zuchtstättenkarte vorhanden sein.

c. Zuchtstättenabnahme erfolgt vom Vorstand oder von einer vom Vorstand genehmigten Person. Ebenfalls VOR dem ersten Deckakt. Kosten für die Zuchtstättenabnahme tragen die Züchter.

Gleiches gilt für den Aufzüchter.

d. Die Wurfstätte (die Örtlichkeit, Wurfkiste, Auslauf, Rückzugsplatz der Hündin...) muss mindestens 20 m² haben und den Anforderungen des VBSÖ und des österreichischen Tierschutzgesetzes entsprechen. Der Züchter ist verpflichtet, die Zuchtstätte nur in Hör- und/oder Sichtweite seines Wohnsitzes zu betreiben. Gleiches gilt für den Aufzüchter. Ausnahmen kann nur der VBSÖ Zuchtwart geben.

e. Es muss dafür Sorge getragen werden das genügend Freiraum, Sonnenplatz und Schattenplatz vorhanden ist und es muss die Möglichkeit bestehen, dass es einen Rückzugsplatz für die Zuchthündin gibt. (zB eine Erhöhung)

f. Sollte sich mehr als eine Hündin in der Zuchtstätte befinden, muss sich die Zuchtstätte so gestalten, dass die Hündinnen und deren Welpen gesonderten Platz haben (Unterkunft und Auslauf) und sich die Aufzucht der jeweils Einzelnen, ohne jeglichen Stress, sorgsam und fürsorglich gestalten lässt.

g. Verpflichtender Besuch eines Züchterseminares alle 2 Jahre. Dies gilt auch für Aufzüchter im VBSÖ.

h. Erstzüchter müssen zusätzlich zum ÖKV Erstzüchterseminar, beim VBSÖ ein Erstzüchterseminar besuchen, gültig mit Inkrafttreten dieser Zuchtordnung. Dies gilt auch für Aufzüchter im VBSÖ.

i. Alle Würfe müssen in Österreich fallen, in Österreich aufgezogen und nach der Zuchtordnung des VBSÖ gehandhabt werden.

j. Die geltenden Tierschutz- und Tierhaltungsgesetze sind von allen Züchtern einzuhalten.

k. Die Züchter haben Welpeninteressenten umfassend zu informieren über zB. Abstammung, Art der Ahnentafeln, Gesundheit etc....

l. Die Zuchtstätten Überwachung und / oder etwaige Zuchtstätten Änderungsmaßnahmen (zB. wenn die Zuchtstätte nicht/nicht mehr der VBSÖ Norm entspricht) obliegt dem Zuchtwart. Bei Adressänderung ist der Züchter verpflichtet dies umgehend beim VBSÖ und beim ÖKV zu melden und es muss eine neue Zuchtstättenabnahme gemacht werden. Die Kosten dafür übernimmt der Züchter.

m. Im Zusammenhang mit einem Zuchtvorgang hat der Züchter dem Zuchtwart oder einer vom Zuchtwart gesendeten Person Zutritt zu gewähren.

n. Die Wurfabnahme ist rechtzeitig mit dem Zuchtwart zu vereinbaren (ca. 2 Wochen vorher). Die Wurfabnahme erfolgt durch den Zuchtwart oder einer vom Zuchtwart gesendeten Person. Am Tag der Abnahme müssen alle Dokumente vorhanden sein. (siehe Liste). Außerdem müssen die Welpen alle Impfungen besitzen und müssen gechippt sein. Die Abnahme erfolgt in der achten Lebenswoche und die Abgabe erst nach Vollendung dieser.

o. Der Zuchtwart und die von ihm gewählten Personen sind bemüht dem Züchter mit Rat und Tat, im Rahmen des Möglichen und der Zucht betreffend, zur Seite zu stehen.

p. In begründeten Fällen kann die vorübergehende Verlegung einer genehmigten Zuchtstätte an einen anderen Ort (z.B. Zweitwohnsitz, nur in Österreich) beim VBSÖ, beantragt werden. Eine

entsprechende Zuchtstättenbetreuung am genehmigten Verlegungsort ist sicherzustellen und nachzuweisen.

q. Ein Züchter kann sich einen Aufzüchter für einen Wurf suchen. Dieser muss Mitglied im VBSÖ sein und vor Deckabsicht vom Zuchtwart des VBSÖ genehmigt werden. Ebenfalls ist beim Aufzüchter eine Zuchtstättenabnahme vorzunehmen, die Kosten dafür trägt der Züchter.

r. Vor jedem Deckakt haben sich die Zuchtberechtigten bzw. die Eigentümer der Zuchttiere (Rüde und Hündin) davon zu überzeugen, dass die Tiere die Rahmenbedingungen und verpflichtenden Zuchtauflagen des VBSÖ erfüllen (Ausnahme ausländischer Deckrüde)

s. Der Züchter ist verpflichtet ein Zwingerbuch zu führen, welches Auskunft gibt über die Vorgänge innerhalb des Zwingers, über den Geburtsvorgang, Erkrankungen der Hündin in der Trächtigkeit und nach der Geburt, Auffälligkeiten und Probleme der Hündin und den Welpen bei und nach der Geburt (zB Steißlage, Kaiserschnitt, Medikamenten Gabe, Ammenaufzucht...) und in dem alle Würfe mit Anzahl und Geschlecht der Welpen eingetragen werden.

Dieses Zwingerbuch ist dem Wurfabnahmeberechtigten bei Wurfabnahme vorzulegen.

t. Im Zusammenhang mit einem Zuchtvorgang hat der Züchter dem Zuchtwart oder eine von ihm beauftragte Person Zutritt zur Zuchtstätte zu gewähren. Die Zwingerüberwachung ist Aufgabe des VBSÖ Zuchtwartes. Der Zuchtwart und seine Beauftragten haben vor Wurfabnahme jederzeit, zu vernünftigen Zeiten, das Recht einen Wurf zu begutachten, auch ohne Voranmeldung.

u. Es wird explizit darauf hingewiesen, dass die Haftung für sämtliche Folgen, Komplikationen und/oder Beeinträchtigungen (Krankheiten, Gendefekte, o.Ä.) welcher Art auch immer, die aufgrund einer Verpaarung entstanden sind und/oder entstehen werden, ausschließlich zu Lasten des Züchters gehen. Dieser die alleinige und uneingeschränkte Haftung trägt und den VBSÖ diesbezüglich Schad.- und Klaglos zu halten hat.

§ 3 Zuchtzulassung Formwert und Ausbildung:

- a.** Zur Zuchterlaubnis müssen österreichische bzw. in Österreich zur Zucht zugelassene Hunde auf einer Sonderschau des VBSÖ zumindest die Formwertnote „GUT“ erhalten haben. Diese für die Zucht relevante Formwertnote ist frühestens ab der Zwischenklasse gültig. Bewertungen aus der Jugendklasse werden nicht anerkannt. Des Weiteren können die Elterntiere, auf einer Internationalen Ausstellung, wo der VBSÖ eine Sonderschau angegliedert hat, in der Zwischenklasse, der Offenen Klasse, der Champion Klasse oder der Gebrauchshundeklasse sich die Zuchterlaubnis mit der zumindest Formwertnote „GUT“ holen. Diese Ausstellung wird zeitgerecht auf der Homepage des VBSÖ veröffentlicht. *Verpaarungen GUT mit GUT sind nicht erlaubt.*

b. Ausländische Deckrüden:

Für nicht in österreichischem Besitz stehende Rüden (ausländische Deckrüden) ist im Normalfall eine Beschreibung durch einen FCI anerkannten Formwertrichter erforderlich, die einem Mindestformwert von „Gut“ entsprechen. (zB in Frankreich das „confirme“). Ausländische Deckrüden müssen in ihrem Land nachweislich für Zuchttauglich erklärt worden sein. In Ländern wo der Formwert entfällt, bzw. nicht notwendig ist, kann für einen geplanten Deckakt eine Sondergenehmigung beim VBSÖ Zuchtwart eingeholt werden. Nach Bewilligung dieser, kann der auserwählte Rüde für diesen Wurf eingesetzt werden. Es muss auf jeden Fall vier Wochen vor jedem geplanten Deckakt eine Wurfgenehmigung - verpflichtend - beim Zuchtwart eingeholt werden.

c. Ausbildung - Zuchtvoraussetzungen für den Malinois

Variante 1. : ZTP und Körung

Variante 2. : ZTP und IGP1 oder IGP2 bei einem A-Richter

Variante 3. : ZTP und Mondioring1

Variante 4. : IGP3 bei einem A-Richter oder Mondioring3 oder Diensthundeprüfung bei Polizei oder Militär

Ein Diensthund ist zuchttauglich mit bestandener Diensthundeprüfung.

Besonderes Augenmerk ist auf die Eigenschaften des Gebrauchshundes zu legen.

Ein ausgeglichenes Wesen, Nervenstärke, Unerschrockenheit, Durchsetzungsvermögen, Triebbeständigkeit, Selbstsicherheit und Belastbarkeit.

Den Leistungszucht Titel erlangt man wenn beide Elterntiere die FCI IGP 3 nachweisen können.

Den Körzucht Titel erlangt man wenn beide Elterntiere die Körung 4 Plus nachweisen können.

Um die vorher genannten Zuchtziele zu erreichen und eine gewisse Kontinuität bei den Anforderungen zu gewährleisten, werden Körmeister, die sich regelmäßig absprechen und ihr Anforderungsniveau festlegen, bereitgestellt.

Es wird immer 1 Körmeister und der Zuchtwart die Entscheidung über eine bestandene Zuchttauglichkeitsprüfung oder Körung treffen. Der Ausbildungswart bestimmt, wer Körmeister wird. Zuchtprüfungen sind natürlich in Österreich durchzuführen. Ablauf der ZTP oder Körung, gesondert in der ZTP Ordnung und KÖR-Ordnung zu finden.

d. Ausbildung – Zuchtvoraussetzungen Groenendale, Tervueren, Laekenois:

Die Zuchttauglichkeit wird erreicht mit einer ZTP und einer FCI BH/VT.

Diese Varietäten benötigen keine Körung oder FCI IGP Prüfung.

Ein besonderes Augenmerk ist auch hier auf die Eigenschaften des Gebrauchshundes zu legen. Ein ausgeglichenes Wesen, Nervenstärke, Unerschrockenheit, Durchsetzungsvermögen, Triebbeständigkeit, Selbstsicherheit und Belastbarkeit.

e. Inzestverpaarungen sind ausnahmslos verboten! (Vater/Tochter, Mutter/Sohn, Vollgeschwister)

f. Für Halbgeschwister Verpaarungen muss vom Zuchtwart des VBSÖ eine Genehmigung erteilt werden.

g. Von BEIDEN Zuchtpartnern (Rüde und Hündin) muss ein DNA Profil vorhanden sein. **Dies gilt auch für ausländische Deckpartner.**

§ 4 Zuchtzulassung – DNA, Röntgen, Erbkrankheiten

a. Abnahme der DNA und Auswertungen genetischer Erkrankungen:

Es werden Abstriche der Maulschleimhaut genommen und über das Labor Feragen ausgewertet. Die Abnahme der DNA erfolgt durch den Zuchtwart oder dessen Stellvertreter oder einer vom Zuchtwart genehmigten Person in den Bundesländern.

Im Ausnahmefall kann auch einer der Vertrauens-tierärzte die Abnahme durchführen. Sollte ein Tierarzt die DNA abnehmen, dann ist von diesem eine Bestätigung mit Stempel und Unterschrift beizulegen und er muss das Formular Feragen von der Homepage des VBSÖ ausfüllen. (unter Zucht)

b. Verpflichtendes Röntgen für die Zuchtzulassung:

Das für die Zucht vorgesehene Röntgen darf frühestens ab dem vollendeten ersten Lebensjahr erfolgen (ab 12 Monate).

Verpflichtend: HD, ED, LÜW Lendenübergangswirbel und Schulter OCD muss ein Vertrauens-tierarzt lt. Liste durchführen. Die Liste der Vertrauens-tierärzte ist auf der HP (ÖKV Downloads) veröffentlicht, bzw. beim Zuchtwart zu erfragen

Der Vertrauens-tierarzt muss zur Bestätigung das Datum der Untersuchung und auch seine Stampiglie auf der Ahnentafel des Hundes vermerken. Am Röntgen selbst muss der Name des Hundes, Wurfdatum und Kennzeichnung (Chipcode) eingeblendet sein.

Das Röntgenbild ist vom durchführenden Tierarzt an eine Befundungsstelle des VBSÖ zu schicken. Der HD-, ED-, OCD + LÜW Befund ist auf einem Vordruck des VBSÖ anzuführen und ein Durchschlag wird von der **Befundungsstelle** an den Zuchtwart geschickt.

-

Liste der Befundungsstellen ersichtlich auf der Homepage des VBSÖ

Beide Zuchtpartner müssen vor einer geplanten Verpaarung auf etwaig vorhandene, genetisch bedingte Erkrankungen - *HD, ED, Schulter OCD und LÜW Lendenübergangswirbel* - röntgenologisch untersucht werden.

Ausländische Deckrüden müssen ebenfalls ein HD und ED Röntgen vorweisen. **Sollte der ausländische Deckrüde kein LÜW und OCD Röntgen besitzen (weil in seinem Land nicht benötigt) muss die Hündin LÜW 0 haben und OCD frei sein.**

Ein Einspruch des Hundebesitzers gegen diesen Befund muss binnen 4 Wochen schriftlich beim Zuchtwart eingebracht werden. Die Genehmigung über ein neues Röntgen bedarf der Zustimmung des Zuchtwartes. Der Hund kann dann nach frühestens 6 Monaten (ab Röntgendatum) neu geröntgt und überbefundet werden. Das Röntgen muss direkt bei den **Überbefundungsstellen** erfolgen.

Liste der Überbefundungsstellen ersichtlich auf der Homepage des VBSÖ

- *Zuchterlaubnis allgemein bis HD B , ED 0, Schulter OCD Kein Hinweis und LÜW 1*
- *Zugelassen: HD A mit HD B , ED 0 mit ED 0, Schulter OCD Kein Hinweis mit Schulter OCD Kein Hinweis und LÜW 0 mit LÜW 1 – bevorzugt immer A/A oder 0/0*
- *Verpaarungen HD B mit HD B sind nicht gestattet, ab HD C - Befunde sind NICHT zur Zucht zugelassen!*
- *Verpaarungen LÜW 1 mit LÜW 1 sind nicht gestattet, LÜW 2 und LÜW 3 sind NICHT zur Zucht zugelassen.*
- *Verpaarungen HD B mit LÜW 1 sind im Moment NICHT empfohlen, der VBSÖ behält sich Änderungen vor sollten Forschungsergebnisse vorhanden sein.*

c. Verpflichtende Untersuchungen – Erbkrankheiten Gentests:

Von allen verpflichtenden Gentests muss mindestens von einem Deckpartner ein Ergebnis mit „FREI“ vorliegen.

Im Moment verpflichtende Gentests:

- SDCA 1, SDCA 2, CJM, CaCa CNS, DM, D-Lokus

Die Züchter werden über neue Gentests informiert.

Von Seiten des VBSÖ Zuchtwart, wird empfohlen alle Deckpartner auf bekannte genetische Erbkrankheiten testen zu lassen.

Nicht getestete Hunde werden als Anlagetträger behandelt.

Erlaubt ist:

- Frei N/N x Träger N/n
- Frei N/N x Frei N/N

VBSÖ Züchterpaket enthält: DNA ISAG 2006, SDCA 1, SDCA 2, CJM, DM, CaCa CNS, D-Lokus und CA 1, Malinois Diversität und den Dog Check Fragen

Hunde, die nachweislich mit dem Ausschluss Verfahren an Primäre/ idiopathische Epilepsie leiden scheidet für die Zucht aus.

Ebenso können bereits vorhandene Nachkommen dieser Hunde nur nach Genehmigung des Zuchtwartes sowie nach Vollendung des 4. Lebensjahres in die Zucht eingesetzt werden.

Vollgeschwister sowie dessen Nachkommen können erst nach Genehmigung durch den Zuchtwart und nach Vollendung des 4. Lebensjahres zur Zucht verwendet werden.

Die Eltern des erkrankten Tieres sind nachweislich Anlagetträger, können aber weiterhin ohne Einschränkung in der Zucht verwendet werden. Anlagetträger sollten nicht mehr miteinander verpaart werden, wird auch nicht mehr vom VBSÖ erlaubt.

d. Unabhängig vom Formwert und Wesenseigenschaften gelten folgende Mängel als Zuchtausschlussgründe:

Verhaltensfehler wie zB. Charakterschwäche, starker Wesensmangel (Ängstlichkeit und Aggressivität), Fehlen von Rassetypischen Merkmalen im äußeren Erscheinungsbild, Monorchismus (Hodenanomalien Einhoder), Kryptorchismus (Nichtabsteigen eines oder beider Hoden), fallende Ohren, Rückbiss, Vorbiss auch ohne Kontakt Verlust (umgekehrtes Scherengebiss), Kreuzbiss, Fehlen eines Eckzahns, eines Molaren (außer M3) oder eines Prämolaren 3 zusätzlich zu einem anderen Zahn, Fehlen von insgesamt drei oder mehreren Zähnen , die P1 nicht mitgerechnet. Tiere die außerhalb der im Rassestandard angeführten Grenzwerte bezüglich Körpergröße liegen. Zugelassen zur Zucht sind nur gesunde Hunde.

Zuchtausschließend sind alle Abweichungen vom gesunden Hund, das sind alle der Gesundheit des Hundes abträglichen Anomalien.

Erbfehler schließen von der Zucht aus

Zusatz nur für den Schipperke:

- a. Für Hündinnen und Rüden ist ein Mindestalter von 20 Monaten vorgeschrieben.
- b. Zugelassen werden nur DNA-profilierte Zuchthunde.
- c. Des Weiteren müssen Schipperke Zuchttiere **einen Gentest prcd PRA** und einen **Mukopolysaccharidose Typ IIIb (MPS3b)** vorweisen.
- d. Patella Luxation Untersuchung
- e. Das Mindestgewicht für Hunde, die zur Zucht zugelassen werden können, beträgt 3 kg.
- f. Zähne: Gesunde, gut eingepflanzte Zähne. Scherengebiss. Zangengebiss wird geduldet. Vollzahniges Gebiss, der Zahnformel entsprechend. Das Fehlen von ein oder zwei Prämolaren 1 (1 P1 oder 2 P1) oder 1 Prämolare 2 (1 P2) ist geduldet und die Molaren 3 (M 3) sind nicht zu beachten.
- g. Zuchtausschluss Zähne: Fehlen eines Eckzahns (1 C), eines Reißzahns (1 P4 im Oberkiefer oder 1 M1 im Unterkiefer), eines Molars (1 M1 oder 1 M2, außer den M 3), eines Prämolars 4 (P4 im Unterkiefer), eines Prämolars 3 (1 P3) zusätzlich zu einem anderen Zahn, oder Fehlen von insgesamt vier Zähne oder mehr (außer den vier Prämolaren 1)
- h. Einen Formwert von Sehr Gut ab der Zwischenklasse. **Den Formwert erreicht der Hund, Schipperke, auch auf einer Internationalen Zuchtschau.**
- i. Zuchtbestimmungen § 5 a-j!
- j. Kein Röntgen für HD/ED und LÜW, der Verband behält sich vor dies, wenn nötig, zu ändern. Diese Röntgen können, aber müssen nicht erfolgen.
- k. **Der Schipperke muss die ZTP bestehen und eine FCI BH/VT**

Es sind nur Verpaarungen erlaubt wie folgt:

- *Patella Luxation: Die Zuchttauglichkeit **hat Gültigkeit** mit Grad 0 – ab einer Beurteilung von Grad 1 nicht mehr. Verpaarungen PL 0/0*
- *Prcd PRA bis : N/Träger mit Prcd PRA N/N - **bevorzugt N/N mit N/N***
- *MPS3b bis: N/Träger mit MPS3b N/N – **bevorzugt N/N mit N/N** (also freie Hunde mit freie Hunde)*

§ 5 Zuchthündin und Mindestalter der Zuchttiere:

- a. Zuchttiere (Rüde und Hündin) müssen zum Zeitpunkt des ersten Deckaktes das Mindestalter von 20 Monaten erreicht haben.
- b. Bei Hündinnen ist das Höchstalter 9 Jahre und 6 Monat.
- c. Die Höchstzahl der Würfe einer Hündin ist mit fünf Würfen begrenzt. Diese dürfen nicht überstiegen werden.
- d. Der erste Wurf einer Hündin muss im Alter von 5 Jahren und 6 Monaten erfolgt sein.
- e. Einer Hündin ist nicht mehr als ein Wurf jährlich zuzumuten. Das bedeutet, dass von Decktag zu Decktag 12 Monate dazwischen liegen müssen. Hündinnen die nicht mehr als drei Welpen in einem Wurf aufzogen haben, dürfen bei der nächsten Läufigkeit wieder belegt werden. Sollten es beim nächsten Wurf wieder nur drei oder weniger sein, gilt diese Regelung nicht mehr und es muss eine Pause von 12 Monaten (Decktag zu Decktag) eingehalten werden.
- f. Die Abgabe der Welpen darf erst mit der vollendeten 8. Lebenswoche, mit EU Mikro-Chip, dem entsprechenden Impfschutz, entwurmt und mit EU- Heimtierausweis an den Welpen Käufer erfolgen, **FCI Ahnentafeln werden bei Fertigstellung vom Verband (VBSÖ – ÖKV) nachgereicht.**
- g. Hündinnen, die hintereinander zwei Würfe mittels Kaiserschnitt zur Welt gebracht haben, sind aus Gründen der Gesundheit von der weiteren Zuchtverwendung ausgeschlossen.
- h. Hündinnen dürfen frühestens drei Monate nach Geburt wieder auf Prüfungen/Turnieren geführt werden. Empfohlen wird eine Frist von 6 Monaten.
- i. Bei Rüden gibt es nach oben keine Altersgrenze, die einen Deckakt ausschließen würde. Pflichtbewusst sollte der Deckrüden Besitzer eine Sperma Untersuchung durchführen lassen um sicherzustellen, dass der Rüde noch intakt ist.
- j. Die Zuchttauglichkeit kann nachträglich aberkannt werden wenn sich herausstellt, dass die Zuchtverwendung entgegen der Zuchtordnung stand. ZB.: sogenannte „Schwarzwürfe“, oder auch bei zwei Kaiserschnitt Geburten einer Hündin.

Ausnahmegenehmigungen zur Zuchtordnung, im besonderen Fall, erteilt nur der Zuchtwart

§ 6 Kreuzungen:

Kreuzungen zwischen den Varietäten bedürfen immer einer Ausnahmegenehmigung. Diese kann nur in Absprache mit dem Zuchtwart und seinem Stellvertreter gegeben werden. Voraussetzung für solche Verpaarungen ist ein im Vorfeld schriftlicher Antrag, in dem die Vorteile und / oder Rasseverbesserungen begründet werden. Bei einer angestrebten Varietäten Verpaarung Tervueren

mit Groenendael muss dem Zuchtwart und seinem Stellvertreter ein **Gentest zur Fellvererbung** beigelegt werden.

B-Lokus: Für die schwarze, bzw. braune Fellfarbe ist der Genort B-Lokus relevant. Das Allel für die schwarze Farbe ist **B**, das für die braune Farbe **b**

Da das Allel **B** gegenüber **b** dominant ist, *ist ein Hund mit der Genkombination **Bb** oder **BB**, schwarz.*
Ein brauner Hund ist genotypisch **bb**.

§ 7 Künstliche Besamung:

Die Anwendung der künstlichen Besamung (mit Frischsamen bzw. tiefgefrorenem Samen) ist unter Beachtung der jeweils gültigen Bestimmungen des Internationalen Zuchtreglements der FCI und bestehender Verträge des ÖKV zulässig. Voraussetzung für die künstliche Besamung ist allerdings, dass sowohl Deckrüde als auch Zuchthündin bereits auf natürlichem Wege Nachkommen gebracht haben. Diesen Nachweis hat der Züchter im Rahmen der Eintragung in das ÖHZB dem VBSÖ Zuchtwart beizubringen.

§ 8 Rufname des Rassehundes:

- a. Der Rufname des Rassehundes darf aus höchstens drei Wörtern bestehen. Ein gleicher Rufname darf vom selben Züchter erst nach zehn Jahren wiederverwendet werden. Die Rufnamen aller Hunde eines Wurfes müssen den gleichen Anfangsbuchstaben haben.

§ 9 Phänotypisierung:

Einer Phänotypisierung wird nicht mehr stattgegeben

§ 10 Strafen:

a. *Administrative Strafen:*

1. Abmahnung
2. € 250,-
3. € 500,-

b. *Zuchtvergehen:*

1. 3-fache Eintragungsgebühr
2. 3-fache Eintragungsgebühr plus € 500,-

ZUCHT-UND EINTRAGUNGSORDNUNG DES ÖSTERREICHISCHEN KYNOLOGEN VERBANDES

PRÄAMBEL :

Die Zucht- und Eintragungsordnung (ZEO) des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV) regelt die Zucht von Rassehunden gemäß den von der Fédération Cynologique Internationale (FCI) anerkannten Standards und die Eintragung von Rassehunden in das Österreichische Hundezuchtbuch (ÖHZB). Sie gilt für das Gebiet der Republik Österreich und ist für alle Verbandskörperschaften (VK) des ÖKV und für deren Mitglieder verbindlich. Sie ist ferner für alle Zuchtvorgänge, aufgrund derer die Einrichtung des ÖHZB in Anspruch genommen wird, anzuwenden. Beurteilungsgrundlagen für die Eintragung in das ÖHZB sind die Regelwerke der FCI über die den Rassestandards entsprechende Zucht (z.B. Internationales Zuchtreglement der FCI), die Regelwerke des ÖKV über die den Rassestandards entsprechende Zucht (z.B. diese Zucht- und Eintragungsordnung) und die Zuchtordnungen der VK in dieser Reihenfolge. Sind zu beurteilende Fragen nicht eindeutig oder widersprüchlich geregelt, so ist darüber hinaus der jeweilige Stand der Veterinärmedizin und der Kynologie maßgeblich, der auch grundsätzlich auf die Auslegung der Regelwerke und bei der Eintragung in das ÖHZB zu beachten ist. Die Führung des ÖHZB obliegt gemäß § 12 Abs. 4 der Satzung des ÖKV dem Zuchtbuchführer, der demgemäß für die Einhaltung der Zucht- und Eintragungsbestimmungen des ÖKV zu sorgen hat. Die ZEO berücksichtigt insbesondere das derzeit geltende Reglement sowie das Internationale Zuchtreglement der FCI und wurde gemäß § 11 Abs.1 lit. h der Satzung des ÖKV vom Vorstand in seiner Sitzung vom 26. August 2009 beschlossen.

ZUCHTORDNUNG (ZO) :

§ 1 GRUNDSÄTZLICHES

(1) Diese Zuchtordnung kann durch rassespezifische Zusatzaufgaben der VK hinsichtlich Besonderheiten der von diesen betreuten Hunderassen ergänzt und, soweit dies zur Erreichung des durch die FCI-Standards vorgegebenen Zuchtzieles oder der Sicherung gesundheitlicher Standards dienlich ist, auch verschärft werden.

(2) Die Zuchtbestimmungen der VK sind jedoch stets im Einklang mit der ZEO des ÖKV zu halten, wobei die geltenden österreichischen Tierschutz- und Tierhaltungsvorschriften zu beachten sind.

(3) Satzungsgemäß haben die VK ihre Zuchtbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung in einer vollständigen Ausfertigung dem ÖKV zu überlassen und ist auch nur diese Fassung verbindlich.

(4) Die Zuchtbestimmungen des ÖKV und der VK sind für alle Züchter verbindlich, auch wenn sie nicht Mitglied der rassebetreuenden VK sind, wenn sie die Einrichtung des ÖHZB in Anspruch nehmen.

(5) Die Zuchtordnung wird von den Kompetenzregelungen der Satzung des ÖKV getragen und ist daher nur durch den Vorstand des ÖKV änderbar.

§ 2 ZÜCHTER UND IHRE RECHTE SOWIE PFLICHTEN

(1) Züchter ist der Eigentümer der Hündin zum Zeitpunkt der Belegung.

(2) Als Eigentümer gilt, wer den Hund unter einem rechtsgültigen Titel erworben hat, im unbestrittenen Besitz des Hundes ist und dies durch den rechtmäßigen Besitz der Abstammungsurkunde, in die der vollständige Name, Adresse und Datum des Eigentumsübergangs eingetragen sind, nachweisen kann.

(3) Werden keine anderen Abmachungen getroffen, so gilt bei Eigentumsübergang einer trächtigen Hündin der neue Eigentümer als Züchter des zu erwartenden Wurfes.

(4) Die geltenden Tierschutz- und Tierhaltungsgesetze sind von allen Züchtern einzuhalten.

(5) Inhabern FCI geschützter Zuchtstättennamen ist es untersagt, Eintragungen in andere Zuchtbücher (Dissidenz) als dem ÖHZB vornehmen zu lassen, um insbesondere die Einhaltung der hohen Qualitätskriterien des ÖKV zu gewährleisten. Eine Verletzung dieser Vorschrift führt automatisch, sohin ohne jegliche weitere Maßnahme des ÖKV oder einer Verbandskörperschaft zu einer Sperre für weitere Eintragungen in das ÖHZB.

(6) Alle Züchter haben Welpeninteressenten umfassend zu informieren (z. B. über die Art der beantragten Abstammungsnachweise).

(7) Im Zusammenhang mit einem Zuchtvorgang hat der Züchter einer vom ÖKV beauftragten Person Zutritt zur Zuchtstätte zu gewähren. Bei Züchtern von Rassen, deren Betreuung von einer Verbandskörperschaft wahrgenommen wird, ist mit dieser Rücksprache zu halten.

(8) Ein Züchter kann sich einen Aufzüchter für einen erwarteten Wurf suchen, wenn die zuständige VK dies gestattet. Dieser muss Mitglied in der zuständigen VK sein (bei ÖKV betreuten Rassen muss er Mitglied in einem Zuchtverein sein und diese Mitgliedschaft nachweisen können). Der Aufzüchter muss zum Deckzeitpunkt der VK (bei ÖKV betreuten Rassen dem ÖKV) gemeldet werden. Findet die Aufzucht nicht, an der auf der Zuchtstättenkarte angegebenen Adresse statt, muss dies vor dem Wurf der VK (bei ÖKV betreuten Rassen dem ÖKV) bekannt gegeben werden. Die Aufzucht muss jedenfalls in Österreich stattfinden.

(9) Der Züchter ist verpflichtet, die Zuchtstätte nur in Hör- und/oder Sichtweite seines Wohnsitzes zu betreiben. Gleiches gilt für den Aufzüchter. Ausnahmen kann nur die zuchtbetreuende VK genehmigen.

(10) In begründeten Fällen kann die vorübergehende Verlegung einer gemäß § 4 genehmigte Zuchtstätte an einen anderen Ort (z.B. Zweitwohnsitz) beim ÖKV, bei vereinsbetreuten Rassen im Wege der rassebetreuenden Verbandskörperschaft, beantragt werden. Eine entsprechende Zuchtstättenbetreuung am genehmigten Verlegungsort ist sicherzustellen und nachzuweisen.

(11) Jeder Züchter ist verpflichtet, einer Aufforderung der rassebetreuenden

Verbandskörperschaft und/oder ÖKV zu einer genetischen Abstammungsanalyse (DNA und/oder Blutgruppenfaktorenanalyse) von ihm gezüchteter Hunde und angegebener Elterntiere Folge zu leisten.

Sollten die vom Züchter angegebenen Elterntiere gemäß obengenannter Analyseverfahren nicht auszuschließen sein, d.h. dass eine falsche Abstammung nicht beweisbar ist, gehen die anfallenden Kosten zu Lasten der rassebetreuenden Verbandskörperschaft und/oder des ÖKV.

(12) Sollte ein Züchter die Eintragung eines Wurfes in das ÖHZB später als 6 Monate nach Fallen des Wurfes beantragen (Unterlagen einlangend ÖKV), so kann für die Eintragung eine genetische Abstammungsanalyse (DNA und/oder Blutgruppenfaktorenanalyse) dieses Wurfes und der angegebenen Eltern verlangt werden, sofern kein Wurfabnahmebericht vorgelegt werden kann. Die Kosten gehen in diesem Fall ausschließlich zu Lasten des Züchters.

(13) Jeder Züchter hat die vorgesehenen Abstände zwischen zwei Würfen einzuhalten. Sollte bei einer Hündin im Wiederholungsfall der Nichteinhaltung der vorgesehenen Abstände (siehe §5, Punkt 4) wieder ein Wurf fallen, so muss eine Bestätigung einer Aufzuchtbegleitung durch einen Tierarzt und ein Gesundheitsattest der Mutterhündin beigebracht werden.

(14) Vor Ausstellung der Zuchtstättenkarte hat jeder Züchter ein Erstzüchterseminar des ÖKV oder ein vergleichbares Seminar einer Verbandskörperschaft zu besuchen.

§ 3 ZUCHTRECHTSABTRETUNG

(1) Das Recht zur Zuchtverwendung einer Hündin oder eines Deckrüden kann durch vertragliche Abmachung auf eine Drittperson übertragen werden (Zuchtrechtsabtretung).

(2) Die Zuchtrechtsabtretung ist schriftlich und vor dem vorgesehenen Deckakt zu vereinbaren. Eine Ausfertigung ist der Wurfmeldung beizulegen.

(3) Eine Zuchtrechtsabtretung ist nur dann wirksam, wenn der künftige Züchter im Besitz

eines FCI-geschützten Zuchtstättennamens ist und der geplante Wurf dann in Österreich fällt.

§ 4 ZUCHTSTÄTTENNAME (ZUCHTNAME)

(1) Der Zuchtstättenname wird über Antrag an den ÖKV von der FCI vergeben bzw. geschützt. Es gelten daher grundsätzlich die diesbezüglichen Regelungen der FCI, die nachfolgend präzisiert werden.

(2) Ein Züchter/eine Zuchtgemeinschaft kann

a) einen Zuchtstättennamen für eine Rasse oder

b) für mehrere Rassen

schützen lassen.

(3) Die von einem Züchter/einer Züchtermgemeinschaft gezüchteten Hunde können keinen anderen Namen tragen als denjenigen, der auf den Namen des Züchters/der Zuchtgemeinschaft für die jeweilige Rasse geschützt worden ist.

(4) Die Zuteilung des Zuchtstättennamens ist persönlich und auf Lebenszeit, solange er nicht gelöscht ist.

(5) Zuchtgemeinschaften von zwei oder mehreren Personen haben einen eigenen Zuchtstättennamen zu beantragen. Zuchtgemeinschaften über die Grenzen der Republik Österreich hinaus sind nicht gestattet. Zuchtgemeinschaften haben eine Person namhaft zu machen, der die Vertretung dieser Gemeinschaft zukommt.

(6) Der Antrag auf Zuchtstättennamenschutz ist mit dem vom ÖKV aufgelegten Formular vorzunehmen. Der beantragte Zuchtstättenname muss sich deutlich von bereits bestehenden Zuchtstättennamen unterscheiden und darf aus höchstens drei Worten mit maximal 20 Buchstaben bestehen. Es sind mindestens drei verschiedene Zuchtstättennamen vorzuschlagen.

(7) Eine Kopie eines Auszuges aus dem Zentralmelderegister (Meldeschein für Hauptwohnsitz) ist bei Neuanträgen auf Zuerkennung eines Zuchtstättennamens und auf Aufforderung bei Adressänderungen bestehender Zuchtstätten beizubringen. Um die

Zustellung von Schriftstücken zu ermöglichen, sind Adressänderungen unverzüglich dem Zuchtreferat des ÖKV bekannt zu geben.

(8) Anträge auf Zuchtstättennamenschutz werden nach deren Einlangen dem ÖKV-Vorstand zur Kenntnis gebracht und im offiziellen Organ des Österreichischen Kynologenverbandes „Unsere Hunde“ veröffentlicht. Langt innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung des Antrages kein Einspruch (Stellungnahme) einer Verbandskörperschaft ein, wird dieser zur Homologierung durch die FCI weitergeleitet.

(9) Wird ein Antrag auf Zuchtstättennamenschutz innerhalb der vierwöchigen Frist beeinsprucht, werden Antrag und Einspruch dem Beirat des ÖKV zur Entscheidung über die Weiterleitung an die FCI vorgelegt.

(10) Der ÖKV kann das Recht zur Führung eines Zuchtstättennamens erst nach einem entsprechenden Kontakt mit der FCI, in deren Bereich die Exklusivität des Zuchtstättennamens international geschützt wird, erteilen.

(11) Nach der Homologierung durch die FCI kann ein Zuchtstättenname nicht mehr geändert werden. Er erlischt grundsätzlich mit dem Tode des Inhabers bzw. der Auflösung der Zuchtgemeinschaft. Jede gänzliche oder teilweise Übertragung unter Lebenden oder von Todes wegen bedarf der schriftlichen Zustimmung des ÖKV.

§ 5 ZUCHTVERWENDUNG

(1) Grundsätzliche Voraussetzung für die Zuchtverwendung sind Gesundheit, artgemäße Entwicklung, ein rassetypisches Wesen und die Erreichung der vollen Zuchtreife.

(2) Zur Zucht dürfen nur Hunde verwendet werden, die erwarten lassen, dass bei ihren Nachkommen keine Qualzuchtmerkmale auftreten werden (siehe §5 Abs. 2 Z 1 Tierschutzgesetz, Verbot von Qualzucht).

(3) Die zur Zucht verwendeten Hunde dürfen keine Merkmale und Eigenschaften aufweisen, die im jeweiligen FCI Standard als „ausschließende Fehler“ angeführt sind.

(4) Einer Hündin ist im Allgemeinen nicht mehr als ein Wurf innerhalb von 12 Monaten zuzumuten.

(5) Gesundheitsatteste, die eine Zuchtzulassung bewirken sollen, dürfen nicht aufgrund von tierärztlichen Tätigkeiten erstellt werden, die ein Tierarzt an einem Hund vornimmt, dessen Züchter, Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder, (Trainer entgeltlich oder unentgeltlich), Führer, Halter, Pfleger oder Verkäufer er innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der tierärztlichen Tätigkeit war. Dies gilt auch für Hunde, die Familienangehörigen gehören, ungeachtet dessen, wo diese ihren Wohnsitz haben. Weiters gilt dies auch für Hunde, die Personen gehören, die in Hausgemeinschaft mit dem Tierarzt leben.

(6) Wurfabnahmen dürfen nicht von Tierärzten, die auch Züchter sind, bei selbstgezogenen Welpen durchgeführt werden. Dies gilt auch für Hunde, die Familienangehörigen gehören, ungeachtet dessen, wo diese ihren Wohnsitz haben. Weiters gilt dies auch für Hunde, die Personen gehören, die in Hausgemeinschaft mit dem Tierarzt leben.

§ 6 DECKAKT

(1) Der Eigentümer eines Deckrüden kann dessen Heranziehen zu einem Deckakt ohne Begründung ablehnen.

(2) Über die sich grundsätzlich aus den diesbezüglichen österreichischen Gesetzen, dem Internationalen Zuchtreglement der FCI, dieser ZEO und den Zuchtbestimmungen der zuständigen VK ergebenden gegenseitigen Rechte und Pflichten der Eigentümer von Deckrüden und Zuchthündin sollte im Zusammenhang mit einem Deckakt eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden.

(3) Diese Vereinbarung über einen Deckakt sollte folgende Regelungen enthalten :

1. die gegenseitige Verpflichtung zum Austausch von Fotokopien der Abstammungsnachweise der Zuchttiere zwecks Überprüfung deren Eintragung im ÖHZB bzw. in einem von der FCI anerkannten Stammbuch;
2. die Abgabe der gegenseitigen Versicherung, dass in der Zuchtstätte in den letzten drei Monaten keine ansteckenden Krankheiten aufgetreten sind und der Vertragspartner über allfällige später auftretende ansteckende Krankheiten der

Zuchttiere informiert würde;

3. eine allfällige Sonderregelung über den Transport der grundsätzlich auf Kosten und Gefahr der Eigentümer reisenden Zuchttiere;

4. den Ausschluss einer Gewährleistung für die an sich art- und fachgemäß durchzuführende Unterbringung der Zuchttiere;

5. Art und Ausmaß der Deckentschädigung, die entweder durch Zahlung eines Deckgeldes oder durch Überlassung eines oder mehrerer Welpen geleistet werden kann, wobei insbesondere

a) festzulegen wäre, dass das nicht eine Anzahlung für den kommenden Wurf, sondern eine Entschädigung für die Leistung des Deckrüden darstellende Deckgeld sich in angemessenen Grenzen zu halten hat, am Decktag fällig ist und in allen Fällen für das Belegen in einer Hitze gebührt, und dass bei nachgewiesener Nichtaufnahme, nicht aber bei Verwerfen, der Deckrüde für die nächste Hitze derselben Hündin desselben Eigentümers ohne erneute Deckgebühr zur Verfügung zu stehen hat,

b) zu beachten wäre, dass bei vereinbarter Welpenüberlassung, falls keine andere Regelung getroffen wird, der Deckrüdenbesitzer die erste Wahl bis höchstens sieben Wochen nach dem Wurftag hat und den oder die ausgewählten Welpen bis zum Alter von höchstens zehn Wochen bei sonstigem Verzicht auf die Deckentschädigung übernehmen muss,

c) klarzustellen wäre dass im Falle eines Wurfes von wenigen Welpen oder bei Leerbleiben der belegten Hündin anstelle einer vereinbarten Welpenüberlassung die Bezahlung eines Deckgeldes treten kann.

(4) Der Deckrüdeneigentümer bzw. -besitzer hat nach Erfüllung der für den Deckakt getroffenen Vereinbarung dem Züchter eine Deckbescheinigung, mit der er den korrekt vollzogenen Deckakt bestätigt, samt einer Fotokopie des Abstammungsnachweises des Deckrüden auszuhändigen.

(5) Ist der Deckrüdeneigentümer bzw. -besitzer nicht Zeuge des Deckaktes gewesen, so hat er sein Einverständnis mit der Belegung der Hündin durch seine Unterschrift auf der

Deckbescheinigung zu erklären und der Besitzer der Hündin hat als Zeuge den korrekt vollzogenen Deckakt zu bestätigen.

(6) Ein Nachdecken der Hündin innerhalb derselben Hitze durch einen anderen Rüden ist nicht statthaft.

(7) Ausnahmen von der Bestimmung des Abs. 6 können in begründeten Fällen beim ÖKV, bei vereinsbetreuten Rassen im Wege der rassebetreuenden Verbandskörperschaft, beantragt werden.

Im Falle einer Ausnahmegenehmigung dürfen maximal zwei verschiedene Rüden für die Verpaarung vorgesehen werden.

Bei einer Doppelbelegung ist eine Abstammungs-DNA aller Welpen verpflichtend vorgeschrieben, auch wenn sie für die betreffende Rasse nicht vorgesehen ist.

Ergibt die Abstammungs-DNA zwei verschiedene Väter, werden im ÖHZB zwei Würfe eingetragen.

§ 7 KÜNSTLICHE BESAMUNG

Die Anwendung der künstlichen Besamung (mit Frischsamen bzw. tiefgefrorenem Samen) ist unter Beachtung der jeweils gültigen Bestimmungen des Internationalen Zuchtreglements der FCI und bestehender Verträge des ÖKV zulässig. Voraussetzung für die künstliche Besamung ist allerdings, dass sowohl Deckrüde als auch Zuchthündin bereits auf natürlichem Wege Nachkommen gebracht haben. Diesen Nachweis hat der Züchter im Rahmen der Eintragung in das ÖHZB beizubringen.

EINTRAGUNGSORDNUNG (EO) :

§ 8 GRUNDSÄTZLICHES

Die Eintragungsordnung wird von den Kompetenzregelungen der Satzung des ÖKV getragen und ist daher nur durch den Vorstand des ÖKV änderbar.

Beurteilungsgrundlagen für jede Eintragung in das ÖHZB sind im Sinne der Ausführungen

der Präambel die Regelwerke der FCI, des ÖKV und der Verbandskörperschaften im Zusammenhalt mit dem jeweiligen Stand der Veterinärmedizin und der Kynologie. Für direkt vom ÖKV betreute Rassen treten an die Stelle der Zuchtbestimmungen der Verbandskörperschaften die vom ÖKV für diese Rasse erlassenen rassespezifischen Bestimmungen.

§ 9 ALLGEMEINE EINTRAGUNGSVORAUSSETZUNGEN

(1) In das ÖHZB werden die Welpen eines gefallenen Wurfes dann eingetragen, wenn der Züchter in Österreich seinen ordentlichen Wohnsitz (Residence habituelle) hat und der Wurf in Österreich gefallen ist.

(2) Für die einer VK angehörigen Züchter sowie für die Inhaber eines geschützten Zuchtstättennamens besteht die Verpflichtung, sowohl die von ihnen aufgezogenen Würfe als auch die in ihrem Eigentum stehenden Rassehunde in das ÖHZB eintragen zu lassen. Das gilt auch, wenn diese in einem anderen von der FCI anerkannten Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(3) In das ÖHZB werden Rassehunde nur dann eingetragen, wenn sie mittels Mikrochip gekennzeichnet sind.

§ 10 GLIEDERUNG DES ÖHZB – BESONDERE EINTRAGUNGSVORAUSSETZUNGEN

(1) Das ÖHZB besteht aus dem: A-Blatt, B-Blatt und Anhang (Register)

1. In das A-Blatt werden Rassehunde eingetragen, die hinsichtlich Abstammung und Zuchtvorgang allen diesbezüglichen Bestimmungen des ÖKV (bei vom ÖKV betreuten Rassen) und auch der VK, der die zuchtmäßige Betreuung dieser Rasse zukommt, entsprechen. Voraussetzung für die Eintragung eines Rassehundes in das A-Blatt des ÖHZB sind insbesondere:

a) drei Ahnenreihen, die in ein von der FCI anerkanntes Zucht- bzw. Stammbuch

eingetragen sind;

b) Bewertung der Elterntiere bei internationalen, nationalen Ausstellungen oder Zuchtschauen mit Vergabe des CACA oder einer Mindestmeldezahl von zwanzig Hunden, mindestens mit dem Formwert "Gut", soweit nicht die Zuchtbestimmungen der zuchtmäßig rassebetreuenden VK einen höheren Formwert verlangen. Für nicht in österreichischem Besitz stehende Rüden (ausländische Deckrüden) ist eine Beschreibung durch einen FCI anerkannten Formwertrichter erforderlich, die einem Mindestformwert von „Gut“ entsprechen würde. Sollten Qualzuchtmerkmale oder ausschließende Fehler durch den Zuchtverantwortlichen der VK oder den Zuchtbuchführer des ÖKV, bei vom ÖKV betreuten Rassen, unter Anführung derselben beanstandet werden, so ist eine Bestätigung des erforderlichen Formwertes durch zwei vom ÖKV bestimmte Allgemeinrichter beizubringen.

c) Beachtung und Einhaltung der hinsichtlich des Zuchtvorganges bestehenden Bestimmungen des ÖKV und der VK, der die zuchtmäßige Betreuung dieser Rasse zukommt.

Und zusätzlich

d) Importhunde, die in ein anderes von der FCI anerkanntes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind und auf dem Abstammungsnachweis keinen Vermerk über Unregelmäßigkeiten des Zuchtvorgangs aufweisen.

2. In das B-Blatt werden jene Rassehunde eingetragen, die zwar hinsichtlich ihrer Abstammung, nicht jedoch hinsichtlich der Qualität der Elterntiere in Bezug auf Gesundheit, Leistungsfähigkeit und / oder Wesen und Formwert allen diesbezüglichen Bestimmungen des ÖKV und der zuchtmäßig rassebetreuenden VK entsprechen. Die Eintragung in das B-Blatt bedeutet, dass die Rassehunde mit einem höheren Risiko bezüglich Gesundheit, Leistungsfähigkeit oder Wesen belastet sind als im A-Blatt eingetragene Hunde.

a) In das B-Blatt des ÖHZB eingetragene Rassehunde haben Anspruch auf Löschung im B-Blatt und Übertragung in das A-Blatt, wenn die vom ÖKV und von der

zuchtmäßig rassebetreuenden VK geforderten medizinischen Untersuchungen bzw. Prüfungen der Elterntiere im Nachhinein erbracht werden und den Vorgaben des ÖKV und der ZEO der VK entsprechen.

b) Für im B-Blatt eingetragene Rassehunde gilt Zuchtverbot. Es darf nur dann mit diesen gezüchtet werden, wenn, auf Antrag der zuchtmäßig rassebetreuenden VK, der ÖKV Vorstand eine Zuchtgenehmigung mit entsprechenden Auflagen erteilt. Der ÖKV Zuchtreferent hat diesbezüglich die Empfehlung der Zuchtkommission einzuholen.

c) Auf die Abstammungsnachweise wird ein entsprechender Vermerk aufgebracht. Im Wiederholungsfall (weiterer Antrag auf Eintragung ins B-Blatt) kann die VK und / oder ÖKV ein Disziplinarverfahren anstrengen.

3. Im Register (Anhang) können jene Hunde eingetragen werden, über die keine oder nur unvollständige von der FCI anerkannte Abstammungsnachweise erbracht werden können, deren standardgemäßes äußeres Erscheinungsbild jedoch von einem Formwertrichter bestätigt worden ist. Auch Nachkommen von ins Register eingetragenen Hunden werden bis zum Vorliegen von drei Ahnenreihen im Sinne des Abs.1, Z.1 a im Register eingetragen.

a) Bei Nichteinhaltung der Zuchtordnung des ÖKV und der zuchtmäßig rassebetreuenden VK wird auf die Abstammungsnachweise ein entsprechender Vermerk aufgebracht und es gilt Zuchtverbot. Es darf nur dann mit diesen Hunden gezüchtet werden, wenn, auf Antrag der zuchtmäßig rassebetreuenden VK, der ÖKV Vorstand eine Zuchtgenehmigung mit entsprechenden Auflagen erteilt. Der ÖKV Zuchtbuchführer hat diesbezüglich die Empfehlung der Zuchtkommission einzuholen.

b) Auf die Abstammungsnachweise wird ein entsprechender Vermerk aufgebracht. Im Wiederholungsfall (weiterer Antrag auf Eintragung ins Register trotz Nichteinhaltung der Zuchtordnung) kann der ÖKV oder die VK ein Disziplinarverfahren anstrengen.

(2) Die Nachkommen von mit einem Zuchtverbot belegten Hund werden nicht in das ÖHZB

eingetragen, es sei denn, es wurde auf Antrag der zuchtmäßig rassebetreuenden VK durch den ÖKV Vorstand eine Zuchtgenehmigung erteilt. Der ÖKV Zuchtreferent hat diesbezüglich die Empfehlung der Zuchtkommission einzuholen.

§ 11 ÖHZB-NUMMER

Jedem im ÖHZB eingetragenen Hund wird eine entsprechende ÖHZB-Nummer unter Mitwirkung des Zuchtreferenten der die Rasse zuchtmäßig betreuenden VK zugewiesen. Für die Zuteilung einer ÖHZB-Nummer bei Einzeleintragungen gilt als Voraussetzung, dass ein österreichischer Eigentümer oder Besitzer mit Name, Anschrift und Datum des Überganges auf dem Abstammungsnachweis eingetragen ist.

§ 12 ZUCHTMÄSSIGE BETREUUNG EINER RASSE DURCH EINE VERBANDS-KÖRPERSCHAFT

(1) Die Zuständigkeit für die Einreichung zur Eintragung (A-Blatt, B-Blatt oder Register) trägt die zuchtmäßig rassebetreuende VK. Die Entscheidung, einen Hund, von dem kein oder nur ein unvollständiger von der FCI anerkannter Abstammungsnachweis erbracht werden kann, in das Register einzutragen, liegt bei der rassebetreuenden Verbandskörperschaft.

(2) Für die Richtigkeit der Ausfertigung von Abstammungsnachweisen, die termingerechte Einreichung aller Unterlagen und deren Vollständigkeit ist die zuchtmäßig rassebetreuende VK verantwortlich.

(3) Wurfeintragungen sind innerhalb von drei Monaten nach Fallen des Wurfes beim Zuchtbuchreferat des ÖKV anzumelden.

(4) Jeder Wurf ist unter Angabe des Wurfdatums und der Wurfstärke auf dem Abstammungsnachweis der Hündin einzutragen.

(5) Zusätzliche Zuchtbestimmungen sind möglich. Bei Änderungen der Zuchtbestimmungen der VK steht dem ÖKV Vorstand binnen drei Monaten ab nachweislicher Übergabe an den ÖKV ein Vetorecht zu. Der ÖKV Zuchtreferent hat diesbezüglich die Empfehlung

der Zuchtkommission einzuholen.

(6) Zusätzliche Zuchtbestimmungen und Gebühren sind allen Züchtern der betroffenen Rassen bekannt zu geben.

(7) Prüfungen und Tests, die eine Zuchtzulassung zum Ziel haben, dürfen nur von ÖKV anerkannten Richtern vorgenommen werden.

(8) Zusätzliche Voraussetzungen für eine Zuchtzulassung ausländischer Deckrüden sind in der ZEO der VK anzuführen.

(9) Wurfkontrollen/-abnahmen müssen von Personen, die sowohl der Rasse kundig als auch für die Wurfkontrollen/-abnahmen geschult sind, im Auftrag der rassebetreuenden VK durchgeführt werden. Wurfkontrollen/-abnahmen müssen auch bei Würfen von Nichtmitgliedern vorgenommen werden. Eine von Kontrollor und Züchter unterzeichnete Kopie (oder ein Durchschlag) des Wurfabnahmeprotokolls ist dem Züchter zu überlassen. Welpeninteressenten sind berechtigt darin Einsicht zu nehmen.

(10) Verweigert ein Züchter eine Wurfkontrolle/-abnahme durch die VK, erhält der Wurf nur dann eine Registereintragung mit Zuchtverbot, sofern er eine Bestätigung eines Tierarztes über die Kennzeichnung, Gesundheitszustand und Anzahl aller Welpen beibringt. Bringt der Züchter zusätzlich eine DNA-Analyse der Elterntiere sowie aller Welpen, und erfüllen die Elterntiere auch die Qualitätskriterien der Verbandskörperschaft hinsichtlich Gesundheit, Wesen und/oder Leistungsfähigkeit, dann erfolgt eine Eintragung in das ABlatt des ÖHZB.

(11) In Einzelfällen überträgt die VK die zuchtmäßige Betreuung dem ÖKV, wenn die Zuchtverantwortlichen der VK nach Aufforderung durch den Zuchtbuchführer des ÖKV und zuvor nachweislicher Einladung binnen zwei Wochen zu keiner Beratung mit der ÖKV-Zuchtkommission erschienen sind, bei erneuter nachweislicher Einladung abermals nicht erschienen sind und / oder die ÖKV-Zuchtkommission dies empfiehlt.

§ 13 EINREICHUNG ZUR EINTRAGUNG

Die Einreichung zur Eintragung erfolgt im Wege der die Rasse zuchtmäßig betreuenden VK,

insoweit es sich nicht um Rassehunde, die im Eigentum des Bundes oder der Länder stehen, handelt. Die Einreichung zur Eintragung ist der Antrag des Züchters an den ÖKV auf Eintragung in das ÖHZB. Ein solcher Antrag wird vom ÖKV bei Einhaltung der anzuwendenden Bestimmungen angenommen. Unbeschadet dessen unterwerfen sich die Züchter der Disziplinarhoheit des ÖKV im Sinne der Satzung des ÖKV und der übrigen diesbezüglichen Bestimmungen (z.B. Geschäftsordnung für die Durchführung der Disziplinarverfahren).

§ 14 ANMELDUNG ZUR EINTRAGUNG

(1) Wurfeintragungen

1. Die Anmeldung von Würfen zur Eintragung in das ÖHZB ist vom Züchter unter Verwendung der entsprechenden vom ÖKV aufgelegten Formulare (Deckbescheinigung mit Originalunterschrift, Eintragungsformular mit Originalunterschrift, Zuchtstättenkarte, Fotokopie des Abstammungsnachweises des Deckrüden, Originalabstammungsnachweis der Hündin) innerhalb von drei Monaten im Wege der zuchtmäßig rassebetreuenden VK vorzunehmen.
2. Hinsichtlich der Eintragung von Würfen in das ÖHZB, deren zuchtmäßige Betreuung keiner VK zukommt, sind Anmeldungen beim Zuchtbuchführer des ÖKV vorzunehmen.
3. Durch die Unterfertigung der vollständig ausgefüllten Formulare bestätigt der Züchter, dass die darin enthaltenen Angaben der Wahrheit entsprechen.
4. Zum Zweck der Identifizierung werden die Welpen bleibend gekennzeichnet (Mikrochip). Die Kennzeichnung ist eine Voraussetzung für die Eintragung in das ÖHZB. Für die Kontrolle der Kennzeichnung der Würfe ist die jeweils rassebetreuende VK verantwortlich.
5. Wird eine in Österreich stehende Hündin von einem nicht in Österreich stehenden Rüden gedeckt, wird der Wurf nur dann in das A- oder B-- Blatt eingetragen, wenn der Deckrüde in einem von der FCI anerkannten Zucht- oder Stammbuch eingetragen ist. Es ist ausschließlich die vom ÖKV aufgelegte Deckbescheinigung zu verwenden.

Nachweise für Titel und Leistungszeichen müssen beigelegt werden.

6. Wird eine in Österreich stehende Hündin von einem nicht in Österreich stehenden Rüden gedeckt, der in kein von der FCI anerkanntes Zucht- oder Stammbuch eingetragen ist, kann der Wurf nur in das Register eingetragen werden. Voraussetzung ist eine durch einen für die betreffende Rasse zugelassenen FCI – Formwertrichter durchgeführte Phänotypisierung des Rüden. Es ist ausschließlich die vom ÖKV aufgelegte Deckbescheinigung zu verwenden.

(2) Einzeleintragungen

1. In das ÖHZB werden Einzelhunde eingetragen (Einzeleintragungen), wenn der Nachweis ihrer rassereinen Abstammung durch einen gültigen Auszug aus einem von der FCI anerkannten Zucht- oder Stammbuch (Abstammungsurkunde mit Exportvermerk) oder ein Exportpedigree des Verbandes des Herkunftslandes erbracht wird.

2. Die ÖHZB-Nummer wird auf der Original-Abstammungsurkunde eingetragen und ist ab dann zu verwenden.

3. Im Register (Anhang) können jene Hunde eingetragen werden, über die keine oder nur unvollständige von der FCI anerkannte Abstammungsnachweise erbracht werden können, deren standardgemäßes äußeres Erscheinungsbild jedoch von einem Formwertrichter bestätigt worden ist.

§ 15 RUFNAME DES RASSEHUNDES

(1) Der Rufname des Rassehundes darf aus höchstens drei Wörtern bestehen. Ein gleicher Rufname darf vom selben Züchter erst nach zehn Jahren wiederverwendet werden. Die Rufnamen aller Hunde eines Wurfs müssen den gleichen Anfangsbuchstaben haben.

(2) Zuchtstättenname und Rufname gemeinsam dürfen 35 Buchstaben nicht überschreiten.

(3) Der Züchter hat für jede von ihm gezüchtete Rasse die Rufnamen der Würfe jeweils in alphabetischer Reihenfolge eintragen zu lassen.

§ 16 ABSTAMMUNGSURKUNDE

(1) Jeder in Österreich gezüchtete und im ÖHZB eingetragene Hund erhält einen offiziellen Abstammungsnachweis (Abstammungsurkunde) des ÖKV. Die Abstammungsurkunde kann von der VK, der die zuchtmäßige Betreuung der Rasse zukommt, aufgelegt werden. Sie muss deutlich das Signet der FCI und das des ÖKV enthalten.

(2) Auf der Abstammungsurkunde werden mindestens drei Generationen angeführt. Bei allen Ahnen sind die Originalzuchtbuchnummern (ÖHZB-Nummer und/oder ausländische Zuchtbuchnummer) anzugeben.

(3) Die Abstammungsurkunde hat erst nach Unterfertigung durch den Zuchtbuchführer des ÖKV Rechtswirksamkeit. Sie ist eine Urkunde im Sinne des österreichischen Rechts. Nachträgliche Korrekturen dürfen nur durch den Zuchtbuchführer des ÖKV nach Anhörung der VK, der die Rassebetreuung zukommt, vorgenommen werden.

(4) Da in Österreich der Abstammungsnachweis als Zubehör zum Hund anzusehen ist, über das ausschließlich der Eigentümer des Hundes verfügt, sind nach rechtsgültiger Ausfertigung der Abstammungsurkunde weitere Eintragungen (Ausstellungs-, Prüfungs-, med. Untersuchungsergebnisse u.ä.m.) nur mit Zustimmung des Eigentümers möglich.

(5) Als Zubehör zum Hund ist die Abstammungsurkunde bei jedem Eigentümerwechsel unentgeltlich mitzugeben. Eigentümerwechsel sind mit Namen und Adresse des neuen Eigentümers sowie dem Datum des Überganges auf dem Abstammungsnachweis einzutragen.

(6) Für eine verloren gegangene Abstammungsurkunde kann gegen Kostenersatz ein vom Zuchtbuchführer des ÖKV bestätigtes Duplikat durch die zuständige VK ausgestellt werden. Gleiches gilt auch für Neuausfertigungen. Mit der Ausstellung eines Duplikates oder einer Neuausfertigung wird die Originalurkunde ungültig.

(7) Bei Ausstellung eines Duplikats oder einer Neuausfertigung wird die Ungültigkeit des Originals in geeigneter Weise veröffentlicht.

§ 17 GEBÜHREN

(1) Für die Führung des ÖHZB und für die Durchführung der entsprechenden Beurkundungen gebührt dem ÖKV eine Entschädigung, die der Vorstand des ÖKV jährlich im Vorhinein bis zum 1. Oktober festlegt.

(2) Der ÖKV hebt sämtliche Eintragungsgebühren direkt beim Züchter, bzw. bei Einzeleintragung beim Eigentümer des Hundes, ein. Allfällige Straf-, Streit- oder über das fünffache der ÖKV-Gebühr für eine A-Blatteintragung hinausgehende Gebühr, wird vom ÖKV nicht eingehoben.

(3) Werden die Abstammungsnachweise und die entsprechenden Gebühren vom Züchter nicht übernommen, werden diese der die Rasse zuchtmäßig betreuenden VK überlassen und in Rechnung gestellt.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN:

§ 18 SANKTIONEN

Die Nichteinhaltung von Terminen und Fristen hat wegen des dadurch bedingten erhöhten Aufwandes entsprechende Gebühren zur Folge. Alle anderen Verstöße, die nicht bereits durch die angeführten Bestimmungen geregelt werden, können als Disziplinarangelegenheiten gemäß §19 Abs.2 der Satzungen des ÖKV geahndet werden.

§ 19 INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

(1) Diese ZEO tritt mit ihrer Veröffentlichung in der UH 04/2010 in Kraft.

(2) Auf alle Einreichungen, die vor der Veröffentlichung beim ÖKV einlangen, ist noch die ZEO in der bisherigen Fassung anzuwenden.

(3) Adaptierung vom 03. März 2010 (UH-Veröffentlichung 04/2010)

(4) Adaptierung vom 14. September 2011 (UH-Veröffentlichung 10/2011)

(5) Adaptierung vom 14. März 2012 (UH-Veröffentlichung 04/2012)

(6) Adaptierung vom 12. Juni 2013 (UH-Veröffentlichung 7+8/2013)

(7) Adaptierungen vom Vorstand des ÖKV in seiner Sitzung vom 30. Mai 2018 beschlossen, mit der Beiratssitzung vom 20. Juni 2018 genehmigt, Veröffentlichung in der UH 7/8 2018 und tritt mit 1. Juli 2018 in Kraft.

(8) Adaptierungen vom Vorstand des ÖKV in seiner Sitzung vom 28.08.2019 beschlossen, mit der Beiratssitzung vom 18.09.2019 genehmigt, Veröffentlichung in der UH 11/2019, und tritt mit 01.01.2020 in Kraft.

(9) Adaptierungen vom Vorstand des ÖKV in seiner Sitzung vom 24.03.2021 beschlossen, mit der Beiratssitzung vom 16.06.2021 genehmigt, Veröffentlichung in

der UH 7+8/2021, und tritt mit 01.10.2021 in Kraft.